

Leitsätze DGVZ 03/2023

Unpfändbarkeit des weitergeleiteten Pflegegeldes

(InsO § 35 Abs. 1, § 36 BGB § 399, ZPO § 851 Abs. 1, § 850e, SGB XI § 37)

Das an die Pflegeperson weitergeleitete Pflegegeld ist unpfändbar

(BGH, Beschluss vom 20.10.2022 – IX ZB 12/22)

Kein Erfordernis für gesonderte Geldempfangsvollmacht

(ZPO § 753a, § 754)

Bei Zulässigkeit der Versicherung einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht das Erfordernis der Vorlage einer Geldempfangsvollmacht nicht mehr

(AG München, Beschluss vom 21.12.2022 – 1500 M 8647/22)

Keine isolierte Drittauskunft auf Grund geänderter Vermögensverhältnisse

(ZPO § 802d, § 802i)

Auch bei wesentlicher Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners innerhalb von zwei Jahren nach einer bereits erteilten Vermögensauskunft ist ein neues Auskunftsverfahren durchzuführen. Erst dieses dient als Voraussetzung für eine Drittauskunft.

(AG Kamenz, Beschluss vom 20.12.2022 – 1 M 609/22 –)

Unrichtige Sachbehandlung bei vorsorglich mitgebrachten Privatpersonen als Verhaftungsgehilfen

(ZPO § 758, § 759; GvKostG § 7 Abs. 1, KV 709)

Der Einwand unrichtiger Sachbehandlung nach § 7 I 1 GvKostG steht der Erhebung von Kosten für vorsorglich und ohne konkreten Anlass zur Verhaftung des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher mitgebrachte Privatpersonen als sogenannte „Verhaftungsgehilfen“ zum Brechen von möglichem Widerstand wegen Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Regelung entgegen. Der Einwand unrichtiger Sachbehandlung kann auch der Erhebung von Kosten für eine Tätigkeit dieser Privatpersonen als Zeugen wegen unterbliebener Ausübung des Auswahlermessens nach § 62 II 2 GVGA entgegenstehen.

(OLG Frankfurt a. M. Beschluss vom 1.6.2022 – 18 W 18/21)

Keine Gebühr für den Versuch der gütlichen Erledigung im Verhaftungsverfahren

(ZPO § 802a, § 802b, § 802g; GvKostG § 3 Abs. 1 S. 4, § 10 Abs. 1, KV 207, KV 208)

Bei einem Vollstreckungsauftrag zur Verhaftung des Schuldners zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft entsteht keine erneute Gebühr für den Versuch einer gütlichen Erledigung.

(LG Offenburg, Beschluss vom 29.6.2022 – 1 T 52/22 –)

Ermäßigte Gebühr für Versuch der gütlichen Erledigung im Verhaftungsverfahren

(ZPO § 802a, § 802b, § 802g; GvKostG § 3 Abs. 1 S. 4, § 10 Abs. 1, KV 207, KV 208)

1. Der im Kostenrecht normierte besondere Auftrag für die Vollziehung eines Haftbefehls spricht dafür, dass es sich um ein eigenes weiteres Verfahren handelt.
2. Da es sich zumindest kostenrechtlich im Verhaftungsverfahren um einen neuen Auftrag handelt, ist es zumindestens eine ermäßigte Gebühr für den Versuch der gütlichen Erledigung abzurechnen.

(AG Essen, Beschluss vom 23.11.2022 – 120 M 1565/22-)

Keine Kostenbefreiung für Kommunen in Baden-Württemberg

(GvKostG § 2 Abs. 3; LKGG-BW § 7 Abs. 3)

Weiterhin tritt auch dann keine Kostenfreiheit für Gemeinden in Baden-Württemberg ein, wenn der Schuldner die Kosten nicht zahlt.

(LG Baden-Baden, Beschluss vom 13.4.2022 – 3 T 58/21)

Keine Dokumentenpauschale bei Fehlen der Antragsabschrift im elektronischen Rechtsverkehr

(ZPO § 130a, § 133, § 753; GvKostG KV 700)

Wird ein Vollstreckungsauftrag elektronisch eingereicht, so kann keine Dokumentenpauschale für eine nicht vorhandene und daher vom Gerichtsvollzieher zu fertigende Abschrift berechnet werden.

(LG Karlsruhe, Beschluss vom 21.9.2022 – 3 T 31/22-)

Dokumentenpauschale für die Herstellung von Abschriften eines elektronisch beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

(ZPO § 133, § 193; GvKostG KV 700)

Für die Fertigung von Abschriften zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher eines vom Gericht erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, dessen Antrag beim Gericht elektronisch eingereicht wurde, entsteht die Dokumentenpauschale.

(AG Wilhelmshaven, Beschluss vom 23.11.2022 – 14 M 4566/22 –)

Kosten bei Auftragsrücknahme nach Zwischenverfügung

(ZPO § 130d; GvKostG § 3 Abs. 3, KV 604)

Wenn der Gläubiger bei unterlassener elektronischer Auftragseinreichung auf die Unzulässigkeit des Auftrags hingewiesen wird und anschließend den Auftrag zurücknimmt, entstehen hierfür die Kosten für einen nicht erledigten Auftrag.

(AG Wedding, Beschluss vom 18.10.2022 – 33 M 1718/22)
